Richtlinien

zur Nutzung und Vergabe des DRK-Logos



PRAXISBEZOGENE HANDREICHUNG

Deutsches
Rotes
Kreuz

www.drk.de

Vorbemerkungen

Die Zeichen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds gehören zu den am meisten erkannten, respektierten und vertrauten Symbolen weltweit. Diese Wahrzeichen symbolisieren Hoffnung und Menschlichkeit für alle Opfer von bewaffneten Konflikten und Katastrophen sowie für die Bedürftigsten einer Gesellschaft. Sie stehen weltweit für unparteiische, neutrale und unabhängige humanitäre Hilfe der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und ihrer Komponenten.

Mit der Verwendung der Wahrzeichen verpflichten sich die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, nur den Grundsätzen der Bewegung entsprechende Tätigkeiten zu unternehmen – zum Zweck der Hilfe für alle Menschen in Not. Wichtigstes Regelwerk zum Umgang mit den Wahrzeichen sind die *„Ausführungsbestimmungen zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes oder Roten Halbmonds durch die Nationalen Gesellschaften“* (Delegiertenrat, Budapest 1991*[1]. In den Ausführungsbestimmungen wird festgelegt, wie das Wahrzeichen des Roten Kreuzes oder Roten Halbmonds auf weißem Grund im Einklang mit den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung durch die Nationalen Gesellschaften verwendet werden darf.

Die in den Ausführungsbestimmungen beschriebenen Richtlinien sind für alle Komponenten der Bewegung verbindlich. Ebenso muss die Kontrolle über die Nutzung des Logos – und damit des Wahrzeichens – stets durch die Rotkreuz- und Rothalbmond-Organisationen gewährleistet sein.

Link
[1]Die Ausführungsbestimmungen finden Sie auch im Styleguide des DRK.



Wahrzeichen
Das Rote Kreuz symbolisiert Menschlichkeit und Hoffnung

Zu dieser Handreichung

Das vorliegende Dokument ist eine praxisbezogene Handreichung für alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen im Deutschen Roten Kreuz, die in ihrer täglichen Arbeit mit Fragen zur Anwendung des Logos des Deutschen Roten Kreuzes und damit mit einem korrekten Umgang mit dem Zeichen des Roten Kreuzes betraut sind.

Grundlage dieses Dokuments sind die eingangs erwähnten *„Ausführungsbestimmungen zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes oder Roten Halbmonds durch die Nationalen Gesellschaften“.* Die Ausführungsbestimmungen fußen auf den Genfer Abkommen vom 12. August 1949. Sie präzisieren die verschiedenen Verwendungsarten des Wahrzeichens durch die Nationalen Gesellschaften und ihre Mitglieder. Artikel 44 des I. Genfer Abkommens unterscheidet dabei zwischen der Verwendung des Wahrzeichens zu Schutzzwecken und zu Kennzeichnungszwecken und legt den Rahmen für die allgemeinen Regeln fest, die für die beiden Verwendungsarten maßgeblich sind.

Im Folgenden geht es vorrangig um die Nutzung des Wahrzeichens zu Kennzeichnungszwecken – das Logo als Absenderkennung des Deutschen Roten Kreuzes. Das Wahrzeichen zur Kennzeichnung der Nationalen Hilfsgesellschaften ist ein Teil dieses Logos. Zeichen und Bezeichnungen (die Worte „Rotes Kreuz” oder „Roter Halbmond”) sind gemäß der Genfer Konvention von 1949 und ihren Zusatzprotokollen geschützt. Das macht die Besonderheit des Logos aus und ist gleichermaßen Verpflichtung für einen korrekten und respektvollen Umgang mit dem Logo.

Die auf den nachfolgenden Seiten beschriebenen Richtlinien stecken den Rahmen zur Nutzung des DRK-Logos durch das DRK und in Zusammenarbeit mit Dritten ab. Sie sollen bei unterschiedlichen Kooperationsverhältnissen bestmöglich unterstützen und bei der Klärung der Frage helfen, in welchen Fällen eine Nutzung des DRK-Logos durch Dritte möglich ist und welches Absenderlogo zur Kennzeichnung des jeweiligen Verbandes zum Einsatz kommen muss. Die im Folgenden beschriebenen Anwendungsfälle gelten gleichermaßen für sämtliche Gliederungen des DRK sowie für alle GmbHs, gGmbHs und Tochtergesellschaften des DRK und schließen neben dem DRK-Logo auch die vier Sonderlogos des DRK mit ein.

”

Das Wahrzeichen als Schutz- und Kennzeichen

„Die Verwendung des Wahrzeichens zu Schutzzwecken dient dazu, das im bewaffneten Konflikt zu achtende und zu schützende medizinische und seelsorgerische Personal sowie seine Ausrüstung kenntlich zu machen. Das Wahrzeichen wird zur Kennzeichnung verwendet, um die Verbindung von Personen oder Sachen mit der Bewegung zu zeigen. Es gibt also nur ein einziges Wahrzeichen, das in zweierlei Absicht verwendet werden kann … .“ (Ausführungsbestimmungen, Kapitel I, Artikel 1).

Gestaltung des Wahrzeichens

„Das zu Schutzzwecken verwendete Wahrzeichen behält stets seine ursprüngliche Form, d.h. weder dem Kreuz oder Halbmond noch dem weißen Grund wird etwas hinzugefügt. (….). Weder das rote Kreuz noch der rote Halbmond berühren die Ränder der Flagge oder des Wappens. (…). Der Grund ist immer weiß. Das zur Kennzeichnung verwendete Wahrzeichen ist mit Namenszug oder Anfangsbuchstaben der betreffenden Nationalen Gesellschaft zu versehen. Graphik oder Schrift erscheinen jedoch nicht auf dem Kreuz oder Halbmond, die stets das dominierende Element des Wahrzeichens darstellen. Der Grund ist immer weiß.“ (Ausführungsbestimmungen, Kapitel I, Artikel 5)

ZEICHEN UND NAMEN DES DRK

Wichtiges in Kürze

Markenschutz und Markenrecht

Rechteinhaber für das Logo des Deutschen Roten Kreuzes ist ausschließlich der DRK e.V.. Dieses Recht bezieht sich auf alle Logos des DRK mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes, einschließlich der vier Sonderlogos des DRK. Neue Wort-Bild-Marken unter Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes sind mit dem DRK- Generalsekretariat abzustimmen.

Gleiches gilt auch für mögliche Anmeldungen von Logos und Signets beim Deutschen Patent- und Markenamt, die mit dem Namen und Zeichen des Roten Kreuzes gestaltet wurden. Als Markeninhaber ist dafür ausschließlich das DRK-Generalsekretariat zuständig.

Deutsches Rotes Kreuz

Deutsches Rotes Kreuz Jugendrotkreuz

DAS LOGO DES DRK

Nutzung des DRK-Logos durch das Deutsche Rote Kreuz und Dritte

Quick-Links zu den Inhalten

Nutzung durch das DRK →
Nutzung durch Dritte →
Unternehmen als Kooperationspartner →
Werbeartikel und Verkaufsartikel →
Unterstützung des DRK durch Spenden →
Referenzzwecke →
Öffentliche Geber und Förderstiftungen →
Spendenbündnisse, Fachgruppen und andere Netzwerke →
Publikationen →
Film- und Multimedia-Produktionen →
Zusammenarbeit mit anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften →

Das Logo und seine Nutzung durch das DRK und seine Gliederungen

Das Deutsche Rote Kreuz ist ein föderal aufgebauter Verband mit regionaler Wirkungskraft und weitreichender Selbstständigkeit seiner Mitgliedsverbände und Einrichtungen. Gerade deshalb ist ein korrekter Zeichengebrauch wichtig. Zur eigenen Nutzung des Logos durch das DRK-Generalsekretariat und die DRK-Gliederungen darf das Logo, wie im Online-Styleguide ausführlich beschrieben, eingesetzt werden.

Das klassische DRK-Logo (Wort-Bild-Marke „Deutsches Rotes Kreuz“) ohne Zusatz ist das Kennzeichen der Nationalen Gesellschaft. Es verweist als Absender auf das Generalsekretariat des DRK e.V. Um auf den ersten Blick erkennbar zu machen, wer der genaue Absender ist, müssen die Verbände und Einrichtungen des DRK daher stets mit der vollständigen Bezeichnung ihres Verbandes oder ihrer Einrichtung erscheinen. Hierfür wurde eine Systematik entwickelt, die bei der Erstellung eines korrekten Absender-Logos unterstützt.

Deutsches Rotes Kreuz

Kompaktlogo

Deutsches Rotes Kreuz

Langlogo

Rundlogo

Internationales Rundlogo

Deutsches Rotes Kreuz

DRK-Musterverband
Musterstadt e. V.
Name der Einrichtung

Deutsches Rotes Kreuz | DRK-Musterverband Musterstadt e. V. **Name der Einrichtung**

Logosystematik vertikal und horizontal

Das DRK als Absender
Gerade in Bezug auf die Zusammenarbeit und Kooperation mit Dritten ist eine korrekte Absenderkennung (d.h. DRK-Logo mit regionalem Zusatz) erforderlich

NUTZUNG DER LOGOS

Wichtiges in Kürze

Sonderlogos

In Ergänzung zum Logo des Deutschen Roten Kreuzes sind vier Sonderlogos zugelassen:

Die Wasserwacht, Bergwacht, das Jugendrotkreuz sowie der Verband der Schwesternschaften vom DRK verfügen über eigene Wort-Bild-Marken. Hinweise zu den korrekten Anwendungen und Vorlagen finden Sie unter den jeweils eigenen Styleguides der Sonderlogos.

Wasserwacht

Bergwacht

Jugendrotkreuz

Verband der Schwesternschaften vom DRK

Beispiel Absendersystematik der Wasserwacht des DRK:

In Anlehnung an das DRK-Logo wurde für das Logo der Wasserwacht eine eigene Absendersystematik definiert. Das Logo der Wasserwacht steht auch hier immer links, die Angaben des Absenders nach einem Trennstrich, in genau definierten Abständen, rechts daneben:

Wasserwacht
DRK-Musterverband
Musterstadt e. V.

Beispielabbildung – der Logoaufbau „DRK-Verband“

Link
Mehr zur Absenderkennung finden Sie im Styleguide des DRK

Das Logo und seine Nutzung durch Dritte

„Die Nationale Gesellschaft darf das Wahrzeichen ausschließlich bei Tätigkeiten verwenden, die mit den durch die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen vorgegebenen Grundsätzen in Einklang stehen. Sie stellt jederzeit sicher, dass nichts dem Ansehen des Wahrzeichens schadet oder den ihm gebührenden Respekt mindert.“ (Ausführungsbestimmungen, Kapitel I, Artikel 3)

Kooperationen mit so genannten „Dritten“ sind nicht nur erlaubt, sondern helfen dem Deutschen Roten Kreuz dabei, seine originären Werte zu kommunizieren und zu verbreiten. Darüber hinaus unterstützen die über das Fundraising eingenommenen Gelder bei der Finanzierung von DRK-Projekten.

Die Nutzung des DRK-Logos durch Dritte sollte stets sensibel und im Einklang mit den Werten der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung erfolgen. Eine Genehmigung seitens des DRK für eine Nutzung des Logos durch Dritte wird grundsätzlich immer nur für einen genau vereinbarten Zweck und eine zeitlich begrenzte Dauer erteilt. Je nach Art und Umfang einer Kooperation sind Verträge erforderlich, die die Nutzung des Zeichens regeln.

Im Folgenden werden unterschiedliche Kooperationsmöglichkeiten beschrieben, bei denen das Logo des DRK Verwendung findet bzw. nicht an Dritte weitergegeben werden sollte.

Unternehmen als Kooperationspartner (Sponsoring)

Ein wichtiges Fundraising-Instrument ist die Kooperation mit Unternehmenspartnern. Die Marke „Deutsches Rotes Kreuz“ als größte humanitäre Hilfsorganisation und Spitzenverband der Wohlfahrtspflege in Deutschland hat einen hohen Markenwert.

Wenn dieser Marken- und Imagewert durch die Kooperation mit Wirtschaftspartnern gesteigert werden kann und sichergestellt ist, dass dem Wahrzeichen „Rotes Kreuz“ sowie der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung keinerlei (Image-)Schaden entsteht, sind solche Kooperationen möglich und hilfreich. Die Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen ist in den Ausführungsbestimmungen, Kapitel III, Abschnitt 3, Artikel 23 genau beschrieben.

Grundsätzlich gilt: wenn Firmen das DRK-Logo nutzen wollen, muss dies im Rahmen eines Partnerschafts-, Sponsoring- oder Lizenzvertrages geschehen. Dieser muss bei bundesweiten Partnerschaften mit dem DRK-Generalsekretariat (bei Nutzung des DRK-Logos) oder bei regionalen Aktivitäten mit einer DRK-Gliederung (bei Nutzung des DRK-Logos mit Regionalisierung) ausgearbeitet und abgeschlossen werden. Hierin ist der Austausch von Dienstleistungen genau beschrieben, etwa wie das DRK-Logo im Rahmen der Kooperation eingesetzt werden soll und davon abhängig die Höhe der Logonutzungsgebühr, ob und wie die Zusammenarbeit beworben wird und wenn ja, über welche Kanäle und für wie lange. Partnerschaften mit Firmen unterliegen den Richtlinien für Unternehmenskooperationen des DRK e.V. (überarb. Fassung, März 2021).

„Eine Nationale Gesellschaft, die mit einem Wirtschaftsunternehmen einer anderen Organisation zusammenarbeitet, um Spenden einzuwerben oder ihre Verbreitungsarbeit zu fördern, kann Warenzeichen, Logo oder Namen des Unternehmens auf von ihr selbst benutzten oder verkauften Artikeln oder Werbematerial … anbringen. (…). Die Nationale Gesellschaft darf Wirtschaftsunternehmen oder anderen Organisationen die Befugnis erteilen, in ihrer Werbung zu erwähnen, dass sie durch Spenden oder anderweitig einen Beitrag zur Arbeit der Gesellschaft geleistet haben. (…). Die Nationale Gesellschaft stellt sicher, dass die Bedingungen für die Verwendung des Wahrzeichens als ein Hauptbestandteil in den Vertrag mit dem Wirtschaftsunternehmen aufgenommen werden.“ (Ausführungsbestimmungen, Kapitel III, Abschnitt 3, Artikel 23.)

NUTZUNG DES LOGOS

Wichtiges in Kürze

Freigaben und Autorisierung



Das Logo des Deutschen Roten Kreuzes darf nur durch das DRK-Generalsekretariat oder (mit Regionalisierung) durch die Verbandsgliederungen genutzt werden. Eine Nutzung oder Weitergabe an Dritte ist nur mit dem Einverständnis des DRK-Generalsekretariats oder seiner Gliederungen möglich. Das DRK muss stets die Kontrolle über Einsatz und Verwendung des Zeichens haben. Das DRK ist jederzeit berechtigt, Dritten die Verwendung des Logos zu entziehen. Das gilt gleichermaßen auch für die vier Sonderlogos des DRK.



Im DRK-Generalsekretariat wird die Logonutzung durch den Bereich Marketing, Kommunikation und Fundraising autorisiert. Alle DRK-Verbände dürfen das Logo ihrer eigenen Gliederung zur Nutzung an Dritte autorisieren. Dies gilt gleichermaßen für DRK-Krankenhäuser, Blutspendedienste, Einrichtungen und andere Gesellschaften der DRK-Gliederungen. Die beschriebenen Richtlinien zur Anwendung und Weitergabe des DRK-Logos sind für diese gleichermaßen bindend.

Das DRK-Logo auf Werbemitteln und Verkaufsartikeln

Hierunter fallen Anfragen von Dritten, die das DRK-Logo oder Wahrzeichen auf Gegenständen anbringen möchten, die zum Verkauf auf den Markt gebracht werden. Häufig angefragt wird dies für Miniaturmodelle (z.B. Miniaturfahrzeuge). Diese Produzenten können eine Erlaubnis erhalten, sofern diese Gegenstände authentische Reproduktionen darstellen, die das Logo oder Wahrzeichen gemäß den Genfer Abkommen tatsächlich zu Schutz- oder Kennzeichnungszwecken tragen dürfen und wenn sonst kein weiteres Zeichen (andere Logos oder Logo der betreffenden Firma) platziert wird. Die Genehmigung hierfür wird auf eine bestimmte Zeit und Menge von Gegenständen beschränkt *(siehe Ausführungsbestimmungen, Kapitel III, Abschnitt 3, Artikel 24, Absatz 2).* Freigaben zur Nutzung des DRK-Logos erfolgen in diesen Fällen ausschließlich über das DRK-Generalsekretariat. Als Inhaber der Wort-Bild-Marke „Deutsches Rotes Kreuz“ ist auch für die Erteilung von etwaigen Lizenzen ausschließlich das DRK-Generalsekretariat zuständig.

Besondere Produktionen oder Werbemittel mit dem DRK-Logo im Rahmen von Firmenkooperationen werden entsprechend in den vertraglichen Vereinbarungen der beiden Partner geregelt und tragen entweder das DRK-Logo (für Partnerschaften auf Bundesebene) oder das DRK-Logo mit dem Zusatz des jeweiligen DRK-Verbandes (bei Partnerschaften auf regionaler Ebene). *(Siehe Ausführungsbestimmungen, Kapitel III, Abschnitt 3, Artikel 23).*

Arbeitsmaterialien, Werbemittel, Kleidung, wie auch Dienstbekleidung mit DRK-Logo etc. werden für alle Verbandsgliederungen durch die DRK-Service GmbH produziert und vertrieben. Individuelle Kleidung (z.B. T-Shirts), Werbemittel oder Streuartikel, die für eigene Aktionen durch die DRK-Verbände selbst produziert werden, sind entsprechend der Vorgaben des DRK-Styleguides zu gestalten und müssen immer mit dem regionalisierten DRK-Logo versehen werden.

Werbemittel
Die Logonutzung auf Werbemitteln unterliegt strengen Auflagen



Werbemittel / Miniaturen
Es handelt sich hierbei um eine vom DRK-Generalsekretariat autorisierte Kooperation; © Playmobil







Spenden
Firmen, Institutionen oder auch Privatpersonen haben keinen Anspruch darauf, das DRK-Logo zu nutzen oder damit zu werben.

Unterstützung des DRK durch Spenden

Firmen, Institutionen oder auch Privatpersonen, die das DRK mit Spenden oder Spendenaktionen unterstützen, haben keinen Anspruch darauf, das DRK-Logo zu nutzen oder mit dem DRK-Logo für ihre Aktionen zu werben *(siehe Ausführungsbestimmungen, Kapitel III, Abschnitt 3, Artikel 24).*

In diesen Fällen darf das DRK (bzw. der jeweilige Verband oder die Einrichtung) lediglich namentlich als begünstigte Organisation der Spendenaktion genannt werden. Für Initiatoren von Spendenaktionen besteht jedoch die Möglichkeit, falls vorhanden (in der Regel bei Katastrophen oder Großschadensereignissen), bestimmte Sonderlogos, Banner, Anzeigen und weitere Kommunikationsmaterialien des DRK zu nutzen. Diese werden ausschließlich durch das DRK-Generalsekretariat autorisiert und zugestellt.

Im Gegenzug ist es den DRK-Verbänden gestattet über ihre jeweiligen Medien zu kommunizieren, dass sie eine Spende erhalten haben bzw. durch eine Spende eine bestimmte Unterstützung erfolgen konnte. Ein Logo-Austausch ist damit nicht verbunden. Damit würde ein Leistungsaustausch begründet werden, der in den Bereich des Sponsorings fällt. In diesem Fall wäre eine vertragliche Grundlage erforderlich *(siehe Abschnitt „Unternehmen als Kooperationspartner“).*

Zu Referenzzwecken

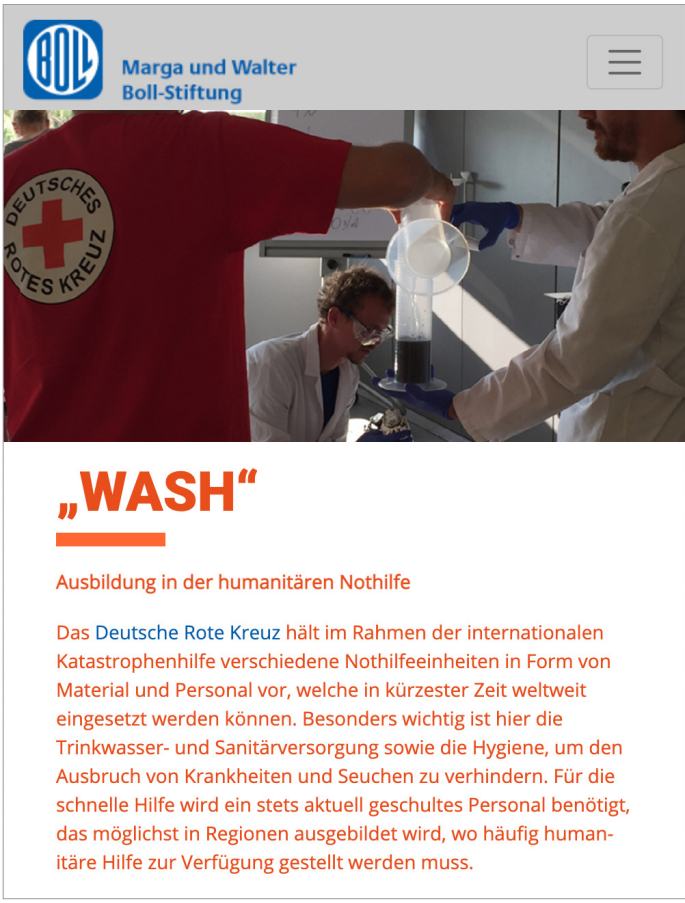
Dienstleister dürfen auf Anfrage das DRK als ihren Kunden zu Referenzzwecken nennen. Sie dürfen das DRK auch zitieren. Das DRK bzw. die DRK-Gliederung muss den Text jedoch autorisieren und freigeben. Dabei ist darauf zu achten, in welchem Kontext das Zitat erscheint.

Eine Nutzung des DRK-Logos zu Referenzzwecken ist ebenso möglich. Der Einsatz des DRK-Logos hier erfolgt ausschließlich zu Kennzeichnungszwecken mit dem Ziel, die Arbeit des Roten Kreuzes bekannt machen oder fördern zu wollen *(siehe Ausführungsbestimmungen, Kapitel III, Abschnitt 3, Artikel 24).* Die Autorisierung der Logo-Nutzung erfolgt entweder über das DRK-Generalsekretariat (mit dem DRK-Logo zu Referenzzwecken auf Bundesebene) oder durch den jeweiligen DRK-Verband (mit dem regionalisierten DRK-Logo zu Referenzzwecken auf regionaler Ebene).

Sollte eine Logo-Nutzung durch Dienstleister oder weitere Dritte ohne Zustimmung des DRK erfolgen, so ist dies als Zeichenmissbrauch zu ahnden.

Öffentliche Geber und Förderstiftungen

Das DRK darf Institutionen die Verwendung des DRK-Logos gestatten, sofern diese nicht gewerblichen Zwecken dienen. Dies trifft beispielsweise auf Förderstiftungen oder andere Einrichtungen der Zivilgesellschaft sowie auf Behörden als öffentliche Geber (der s.g. „öffentlichen Hand“) zu. Der Einsatz des DRK-Logos hier erfolgt ausschließlich zu Kennzeichnungszwecken mit dem Ziel, die Arbeit des Roten Kreuzes bekannt machen oder fördern zu wollen *(siehe Ausführungsbestimmungen, Kapitel III, Abschnitt 3, Artikel 24).* Autorisiert wird die Logo-Nutzung entweder durch das DRK-Generalsekretariat (für das DRK-Logo) oder durch den jeweiligen DRK-Verband (für das DRK-Logo mit Regionalisierung). Darüber hinaus gehende gemeinsame Aktionen und Maßnahmen müssten vertraglich vereinbart werden *(siehe Abschnitt „Unternehmen als Kooperationspartner“).*



Öffentliche Geber
Institutionen ist die Verwendung des DRK-Logos nur nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet

Spendenbündnisse, Fachgruppen und andere Netzwerke

Spendenbündnisse, wie zum Beispiel das Aktionsbündnis Katastrophenhilfe (AKH), oder Zusammenschlüsse, wie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), denen das DRK auch angehört, dürfen nach Autorisierung durch das DRK-Generalsekretariat das DRK-Logo auf ihren Kommunikationsmaterialien einsetzen.

Für die Kooperation eines DRK-Mitgliedsverbandes bzw. einer DRK-Einrichtung mit Bündnissen, Fachgruppen oder Netzwerken auf Landes- oder regionaler/lokaler Ebene obliegt die Kontrolle der Verwendung des DRK-Logos der jeweiligen DRK-Gliederung. Das DRK-Logo ist in diesem Fall mit der Absenderkennung der jeweiligen DRK-Gliederung zu verwenden. Der Einsatz des DRK-Logos erfolgt hier ausschließlich zu Kennzeichnungszwecken. Es ist darauf zu achten, dass keine Verwechslung zwischen den unterschiedlichen Partnern entsteht *(siehe Ausführungsbestimmungen, Kapitel III, Abschnitt 4, Artikel 25).*

Publikationen

Die Darstellung bzw. der Abdruck des DRK-Logos in Fachpublikationen ist möglich, sofern es sich hierbei um pädagogisches Lehr- oder Lernmaterial handelt (z.B. Schulbuchverlage), in denen das Deutsche Rote Kreuz als Organisation benannt oder beschrieben wird. Es ist ferner da möglich, wo das Deutsche Rote Kreuz in unmittelbarem Kontext von erklärenden Texten oder wissenschaftlichen Abhandlungen genannt wird. In allen Fällen ist eine Autorisierung der Logo-Anwendung durch das DRK-Generalsekretariat erforderlich.

Ist das DRK (Mit-)Herausgeber bzw. sind DRK-Mitarbeitende Autoren einer Publikation, die sich inhaltlich mit der Arbeit, der Geschichte oder humanitären Themen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung befasst, trägt das DRK bzw. seine Gliederungen Sorge für die korrekte Anwendung des DRK-Logos.

NUTZUNG DES LOGOS

Wichtiges in Kürze

Illustrierte Darstellungen

Das DRK-Logo darf in Publikationen nie (allein) rein illustrierend oder als Design-Objekt eingesetzt werden. Eine korrekte Absenderkennung ist mit dem DRK-Logo kenntlich zu machen. Dies trifft beispielsweise für Comics oder gezeichnete Darstellungen zum Roten Kreuz zu.

Publikationen Dritter
Die Logo-Darstellung in Publikationen Dritter im Kontext anderer Organisationen;
© Sozialpädagogische Lernfelder für Erzieherinnen und Erzieher, LF 1–6, 1. Auflage 2019, Verlag Handwerk und Technik



Publikationen
Das DRK als Herausgeber trägt selbst Sorge für die korrekte Anwendung des DRK-Logos



NUTZUNG DES LOGOS

Wichtiges in Kürze

Prüfung der Absenderkennung

Das DRK-Logo darf in TV- / Multimedia-Produktionen nie rein illustrierend oder als Design-Objekt eingesetzt werden! Eine korrekte Absenderkennung ist mit dem DRK-Logo kenntlich zu machen. Dies trifft beispielsweise für Animationen oder Zeichentrickfilme zum Roten Kreuz zu.

Ist das DRK selbst Produzent eines Films oder Multimedia-Beitrags, sollte das DRK-Logo am Anfang oder am Ende des Beitrags gezeigt werden. Die Vorgaben zum Einsatz des Logos in Videoproduktionen finden sich im DRK-Styleguide.

Der Einsatz des DRK-Logos insbesondere in Filmen und multimedialen Produktionen ist – angesichts der nicht zu 100 % nachvollziehbaren Online-Verbreitung – sorgsam zu prüfen. Dabei ist zu bedenken, dass das Image des DRK ein Teil des Gesamt-Images der gesamten Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist.

Film- und Multimedia-Produktionen

Das Rote Kreuz bzw. die Darstellung des DRK-Logos in Filmen und Multimedia-Produktionen begegnet uns auf unterschiedliche Weise. Anfragen von Filmproduktionen sind immer individuell zu beurteilen, und eine Darstellung des Logos sollte auch hier immer sorgsam geprüft werden.

In Filmen und Multimedia-Produktionen, die das Rote Kreuz bzw. die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung zum Thema haben, ergibt sich die Darstellung des DRK-Logos oder des Schutzzeichens allein aufgrund des Themas. Angefragt werden dafür Filmsequenzen oder (historisches) Bildmaterial zum Roten Kreuz. In jedem Fall ist hier auf die korrekte inhaltliche und historische Einordnung des zur Verfügung gestellten Materials zu achten. Freigaben erfolgen durch das DRK-Generalsekretariat.

Arbeitet das DRK mit einer Film- oder Multimedia-Produktionsfirma zusammen, ist die Steuerung der Verwendung des Film- und Bildmaterials klar geregelt. Das DRK gibt die Verwendung der Materialen sowie (im Falle einer Koproduktion) das DRK-Logo nach Prüfung frei. Sind DRK-Gliederungen, -Einrichtungen, -Fahrzeuge, -Mitarbeiter und -Helfer etc. Teil eines Films, der nicht primär die Arbeit des Roten Kreuzes zum Thema hat (z.B. Serien, Kriminalfilme), obliegt es den DRK-Verbänden, die angefragt werden bzw. in deren Zuständigkeitsbereich die Dreharbeiten fallen, Schauplätze, Fahrzeuge, Einsatzkleidung etc. zur Verfügung zu stellen.

Im Zweifelsfall steht das DRK-Generalsekretariat den DRK-Gliederungen für die Prüfung einer Anfrage zur Verfügung. In jedem Fall ist es ratsam, den entsprechenden Beitrag bzw. das Filmskript vor Veröffentlichung einsehen zu können.

Link
Mehr zu Videovorgaben finden Sie im Styleguide des DRK



Zusammenarbeit
Die Logos aller Komponenten der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sind gleichwertig darzustellen

Zusammenarbeit mit anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften

Bei der Kooperation mit anderen Komponenten der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sollten die Logos aller Partner gleichwertig, d.h. proportional in gleicher Größe möglichst nebeneinander (in einer Reihe, nicht untereinander!) erscheinen. Die einzelnen Logos sind mit ausreichend Platz zueinander zu platzieren, so dass sichergestellt ist, dass der Schutzraum aller Rotkreuz- (bzw. Rothalbmond-) Logos eingehalten wird.

Disclaimer

Die oben dargestellten Anwendungen beschreiben „klassische“ und gängige Fälle zum Gebrauch und der Weitergabe des DRK-Logos an Dritte. Anfragen aber sind oft sehr individuell und müssen daher im Einzelfall betrachtet und sorgfältig geprüft werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Kontaktdaten

Lucy Schweingruber
Tel. +49 30 85404-117
Mail l.schweingruber@drk.de

Andreas Rieger
Tel. +49 30 85404-153
Mail a.rieger@drk.de

Deutsches Rotes Kreuz

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Generalsekretariat
Carstennstraße 58
12205 Berlin

Berlin, 2021
1. Überarbeitung August 2022

DANKE, DASS SIE SICH AN
DIE RICHTLINIEN HALTEN

